

[\[drucken \]](#)

Registriernummer: VR 276
Beim Amtsgericht: Rostock
VereinsregisterRegistrierdatum: 22.August 1990

SATZUNG

In der Fassung der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

vom: 21.05.2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock", im folgenden > Verband < genannt. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (2) Das Verbandslogo ist ein stilisierter grüner Apfel auf weißem Grund mit der Umschrift > Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock < ([Anlage](#)). Die Verbandsfahne stellt das Verbandslogo ebenfalls auf weißem Grund dar (Anlage).
- (3) Gerichtsstand ist Rostock.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit dem früheren Kreisvorstand Rostock - Stadt der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter des VKSK. Er ist die gemeinnützige Organisation der im Vereinsregister eingetragenen Kleingartenvereine der Hansestadt Rostock.

[\[nach oben \]](#)

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) In enger Zusammenarbeit mit dem Senat der Stadt, den Parteien und Organisationen erstrebt der Verband im Hinblick auf die politische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens dessen Förderung in der Hansestadt Rostock.
- (2) Der Verband erstrebt die Schaffung, Erhaltung und Betreibung von Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen.
- (3) Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele verfolgt, die eine sinnvolle Beschäftigung, die Schaffung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes, ein gesundes Stadtklima und die Einflussnahme auf eine gesunde Lebensweise und Ernährung bewirken.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und seine Mittel dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die öffentlich rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als "Gemeinnütziger Verein" mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ist eindeutig erklärtes Ziel des Verbandes.

- (5) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (6) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung und -bearbeitung ist eine Aufgabe des Verbandes.
- (8) Spezielle Aufgaben des Verbandes bestehen in:
 - der Bereitstellung und Sicherung von Bodenflächen für Kleingartenanlagen und Übernahme von Kleingartenpachtland in Generalpacht
 - die rechtliche Vertretung der dem Verband angeschlossenen Kleingartenvereinen in Bodenrechts- und Pachtfragen
 - der Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung zu begründender Vereinbarungen und Positionen mit der Bürgerschaft, den Senatsdienststellen sowie Körperschaften
 - der Hilfestellung bei Neuordnungen bzw. der Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen
 - der fachlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder
 - der Rechtsberatung der Mitglieder des Verbandes durch den Vertragsanwalt/in des Verbandes
 - der Erhaltung des Kulturerbes und
 - der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen.

[\[nach oben \]](#)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind rechtsfähige Vereine entsprechend § 1(5) nach zwingend vorgeschriebenem Aufnahmeverfahren gem. § 3 (3).
- (2) Ihre Rechtsfähigkeit ist durch Auszug aus dem Vereinsregister nachzuweisen.
- (3) Das Aufnahmeverfahren unterliegt nachstehender Regelung:
 - schriftliche Antragsstellung an den geschäftsführenden Vorstand
 - Vorlage an die Delegiertenversammlung bzw. an den erweiterten Vorstand
 - Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes entsprechend § 6 (3) letzter Anstrich.
- (4) Für das Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
- (5) Mit dem Tage des positiven Beschlusses der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist die Mitgliedschaft wirksam.
- (6) Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinsatzung den Grundsätzen dieser Satzung entspricht.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
- (8) Der Verband ist befugt, sofern sich ein begründeter Anlass ergibt, insbesondere die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt, durch Vorstandsbeschluss zur Abwendung von Schäden von dem Verband oder einem Mitglied, die Geschäfts- und Kassenführung des betreffenden Mitgliedes zu prüfen oder

prüfen zu lassen und dabei sich die Akten, Bücher und Unterlagen des Mitgliedes vorlegen zu lassen.

- (9) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt per 31.12. des Geschäftsjahres, der per 30.6. (zugangsbefristet) desselben Jahres dem Verband (empfangsbedürftig) schriftlich zugegangen sein muss
 - Auflösung des Mitgliedsvereins bei gleichzeitiger Löschung im Vereinsregister
 - Vermögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des Mitgliedes abzuwickeln. Für den Zeitraum der Abwicklung gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend
 - Ausschluss durch die Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes bei wiederholt schädigendem Verhalten gegen die Interessen des Kleingartenwesens, vereinschädigendem Verhalten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung des Verbandes.

Zur Antragstellung auf Ausschluss sind der geschäftsführende Vorstand und jedes Mitglied des Verbandes berechtigt.

- (10) Das Recht zur Stellungnahme haben die Betroffenen und Andere, auch mittelbar Beschwerde, in jedem Stadium der Ausschlussverhandlung.
- (11) Die Ausschlussentscheidung der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband sind von ihm zu erfüllen.
- (12) Bei Auflösung und Austritt ist dem Vorstand des Verbandes in einer Versammlung des betreffenden Mitgliedes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt ein Mitgliedsverein als aufgelöst. Wird einem Mitglied nach § 43 oder § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird er von Amtswegen aus dem Vereinsregister in Folge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gelöscht, erlischt kraft Gesetzes seine Mitgliedschaft mit den jeweils zutreffenden rechtlichen Folgen.

[\[nach oben \]](#)

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand und
- die Revisionskommission.

[\[nach oben \]](#)

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches und besteht aus Satzungsdelegierten und Wahldelegierten mit je einer Stimme.
- (2) Satzungsdelegierte sind die Vorsitzenden der Mitgliedvereine, der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder der Revisionskommission.

- (3) Wahldelegierte werden in den Mitgliedervereinen bestimmt. Jedem Verein steht ein Mandat zu.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlungen finden alle 2 Jahre statt. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Sämtliche Einberufungen haben über den Vorstand zu erfolgen. Die Einladungen ergehen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung an die Delegierten.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. § 5 (4) der Satzung einberufen wurde.
- (6) Anträge zur Beschlussfassung sind 14 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (7) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung haben nur Erfolg, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen - entsprechend Abs. 5 - diesen zustimmen.
- (8) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Beachtung des Abs. 5 - der erschienenen Delegierten gefasst. Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (10) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme des Arbeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Jahresabschlusses unter Beachtung § 6 (3)
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission gem. § 8 (4)
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Revisionskommission
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge und der zu zahlenden pauschalen Unkostenerstattung
 - g. Beschlussfassung über Umlagen im Verband
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3(3) und 3(8) Satzung.
- (11) Die Delegiertenversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll jedem Mitglied § 3 (1) zuzustellen.

[\[nach oben \]](#)

§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
 - a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. die Vorsitzenden der Mitgliedervereine bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter sowie
 - c. der Geschäftsführer des Verbandes mit beratender Stimme.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Einberufung durch den Vorsitzenden des Verbandes bzw. seiner Stellvertreter zusammen. Jeweils im Jahr der Durchführung einer Delegiertenversammlung tritt der erweiterte Vorstand nur einmal zusammen.

- (3) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen des Verbandes, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand oder die Delegiertenversammlung zuständig ist.
Dazu gehören u. a.:
- die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes mit Aufgabenstellung
 - die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses
 - einmal jährlich zwischen den Jahren der Delegiertenversammlung Entgegennahme einer Information der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Beschlussfassung über Umlagen im Verband
 - Festlegung der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3 (3) und 3 (8) der Satzung in den Jahren wo keine Delegiertenversammlung des Verbandes stattfindet .
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen zuzustellen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann von den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden des Verbandes erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch wird in der nächsten Beratung des erweiterten Vorstandes entschieden.

[\[nach oben \]](#)

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Ihre Tätigkeit üben sie ehrenamtlich aus. Es sind folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
- a. Vorsitzende/r des Verbandes
 - b. 1. Stellvertreter/in des Vorsitzenden/in
 - c. 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden/in und Finanz- und Vermögensverwalter/in
 - d. Verbandsschätzer/in
 - e. Vorstandsmitglied für Rechtsfragen
 - f. Verbandsfachberater/in
 - g. Vorstandsmitglied für Baufragen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zu den ihm durch Satzung bzw. Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes übertragenen Aufgaben die Richtlinie der Geschäftsführung. Er tritt einmal im Monat zusammen. Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder eine/r Seine/r Stellvertreterinnen mitzuwirken haben.
- (4) Der Vorsitzende/r beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der dem Verband angeschlossenen Vereine.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.

[\[nach oben \]](#)

§ 8 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus der/m Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände. Sie arbeitet auf der Grundlage einer durch die Delegiertenversammlung bestätigten Richtlinie.
- (3) Eine Revision erfolgt unangemeldet mindestens dreimal im Jahr.
- (4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung. Die Prüfberichte zu (3) und (4) sind dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand zu übergeben. Der Delegiertenversammlung ist ein Gesamtbericht zu erstatten.

[\[nach oben \]](#)

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verband unterhält zur Umsetzung der Beschlüsse der Vorstände des Verbandes und für die Beratung der Kleingärtner und der Kleingartenvereine eine Geschäftsstelle.
- (2) Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Hauptaufgaben der Geschäftsstelle, sowie die jährlich zu beschließenden Arbeitsschwerpunkte des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch den erweiterten Vorstand beschließen zu lassen. Der Abschluss eines Geschäftsjahres ist in Form einer Jahresbilanz vorzunehmen und durch einen Steuerberater prüfen und bestätigen zu lassen. Die bestätigte jährliche Gewinn- und Verlustrechnung ist den Delegierten der Delegiertenversammlung bzw. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu übergeben.
- (4) Zur Arbeit der Geschäftsstelle und zur Unterstützung der Vorstände werden 4 VBE, darunter ein/e Geschäftsführer/in, mit Anstellungsvertrag eingestellt.
- (5) Über weitere erforderliche Arbeitskräfte bzw. veränderte Beschäftigungszeiten entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (6) Zu den nach (4) und (5) notwendigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse zu fassen.

[\[nach oben \]](#)

§ 10 Beiräte

- (1) Zur Unterstützung der Delegiertenversammlung, sowie des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes können Beiräte - zeitlich begrenzt oder unbegrenzt - gebildet werden. Ihnen können aus den

Aufgabengebieten des Verbandes (§ 2 der Satzung), Aufgaben übertragen werden.

- (2) Die Bildung der Beiräte obliegt
 - der Delegiertenversammlung für Beiräte der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Vorstände
 - dem erweiterten Vorstand für Beiräte des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
 - Mitglieder von Beiräten können nur Kleingärtner der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine sein
 - die Leitung eines Beirates hat in der Regel durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.
- (3) Die Beiräte erarbeiten Empfehlungen, die dem geschäftsführenden Vorstand oder - sofern es die Aufgabenstellung vorsieht - dem erweiterten Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung zur Einbeziehung in die jeweilige Arbeit zuzuleiten sind.
- (4) Die Beiräte sind berechtigt, alle notwendigen Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen. Die Vorstände der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine haben den Beiräten Unterstützung zu geben, Auskünfte zu erteilen und - wenn erforderlich - Akteneinsicht zu gewähren.

[\[nach oben \]](#)

§ 11 Beitrag

- (1) Jeder Verein führt einen jährlichen Beitrag an den Verband ab.
- (2) Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Beträge erfolgt bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr und beinhaltet:
 - Beiträge
 - Pacht
 - Umlagen und
 - Versicherungsbeiträge (Unfall- und Haftpflichtversicherung).
- (4) Für die Dauer des Zahlungsverzuges verliert das Mitglied seine Stimmrechte in der Delegiertenversammlung. Außerdem ist eine Verzugsgebühr von 1 % der Schuldsomme pro Monat und 15,00 EUR je Mahnung (Zahlungsaufforderung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu entrichten).

[\[nach oben \]](#)

§ 12 Entschädigungen

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Verband ehrenamtlich. Pauschalisierte Unkosten werden auf Beschluss des erweiterten Vorstandes in den Haushaltsplan aufgenommen. Der Anspruch ist mit Aufnahme in den Haushaltsplan begründet. Fahr- und Übernachtungskosten, sowie Tagegeld, werden nach der für den Verband geltenden Ordnung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, erstattet.

[\[nach oben \]](#)

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung "Auflösung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock."
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden der weiteren Förderung des Kleingartenwesens den ehemaligen Mitgliedern als Gemeinnützige Vereine zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der geschäftsführende Vorstand zu regeln.
- (4) Die Auflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.
- (5) Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

[\[nach oben \]](#)

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Satzung wurde am 21.06.1990 von der Delegiertenversammlung beschlossen - zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.05.2005.

[\[nach oben \]](#)

Anlagen

Verbandslogo



Verbandsfahne



[\[nach oben \]](#)